



1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Gemeinde Putzbrunn, Rathausstraße 1, 85640 Putzbrunn, E-Mail-Adresse: info@putzbrunn.de, Telefonnummer: 089/ 46262-0

2. Name und Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten:

Frau Hoxha, Rathausstraße 1, 85640 Putzbrunn, E-Mail-Adresse: datenschutz@putzbrunn.de,

Telefonnummer: 089/46262-120

3. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Information erfolgt im Zusammenhang mit der Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Verarbeitung von Personenstandsdaten in der Gemeinde Putzbrunn. Das Standesamt erfasst und verarbeitet Ihre Personenstandsdaten und personenbezogene Daten in Akten und elektronischen Registern. Auf dieser Grundlage werden Urkunden und Bescheinigungen ausgestellt sowie Auskünfte erteilt.

Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft (oder weltanschaulichen Gemeinschaft) erforderlich ist.

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bezüglich des Personenstandsrechts sowie das Kirchensteuergesetzes benötigt. Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer Daten sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) und e) DSGVO und Art. 4 BayDSG i. V. m. dem Personenstandsgesetz (PStG), der Personenstandsverordnung (PStV), Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) sowie entsprechenden internationalen Regelungen sowie aus Art. 3 Abs. 4 Kirchensteuergesetz (KirchStG) und Art. 5 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG).

5. Empfänger und Kategorie von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten dürfen entsprechend der gesetzlichen Aufgabenerfüllung an andere inländische und ausländische Standesämter, andere Personen, sonstige Behörden, Gerichte, ggf. Religionsgemeinschaften und konsularische Vertretungen anderer Länder (nur, wenn dies erlaubt ist) weitergegeben werden.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufgabenerfüllung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und zur Erfüllung von Dokumentationspflichten notwendig ist. Dabei sind die Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung und der Vollständigkeit der Akten zur berücksichtigen.

Die in Registern erfassten Daten sind dauerhaft aufzubewahren. Sie sind zusammen mit den in den zugehörigen Akten je nach Art des personenstandsrechtlichen Vorgangs nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Archiv zur Übernahme anzubieten. Kirchenaustritte werden 30 Jahre aufbewahrt und können anschließend vom Archiv übernommen werden.

7. Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die o. g. öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem PStG sowie der PStV jeweils in Verbindung mit Art. 4 BayDSG und § 2 Abs. 2 Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes (AVKirchStG). Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden oder ein Bußgeld gemäß Art. 70 PStG verhängt bzw. nach § 69 PStG ein Zwangsgeld festgesetzt werden.